

RS OGH 1988/2/24 9ObA42/88

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.02.1988

Norm

ABGB §1154b

ABGB §1155

KollV für die eisen - und metallerzeugende und - verarbeitende Industrie AbschnXVI Z16

KollV für die eisen - und metallerzeugende und - verarbeitende Industrie AbschXVI Z17

Rechtssatz

Ist die Unterlassung der Arbeitsleistung der Sphäre des Arbeitnehmers und jener des Arbeitgebers zuzurechnen (und daher keine Arbeitsbereitschaft des Arbeitnehmers gegeben), kommt ein Wegfall oder eine Verminderung des Entgeltfortzahlungsanspruches gemäß § 1155 ABGB oder Z 16 oder 17 KollV nicht in Betracht. Entscheidend ist dann, ob der Arbeitnehmer an der Arbeitsleistung durch einen wichtigen, seine Person betreffenden Grund gehindert war.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 42/88

Entscheidungstext OGH 24.02.1988 9 ObA 42/88

Veröff: Arb 10702

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0029202

Dokumentnummer

JJR_19880224_OGH0002_009OBA00042_8800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at